

ZH_OBERGERICHT LC110064 vom 2. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110064

FR: ZH_OBERGERICHT LC110064 du 2 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LC110064 del 2 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Februar 1979. Sie haben zwei gemeinsame, erwachsene Söhne: G._____, geb. tt.mm.1979, und H._____ geb. tt.mm.1981 (Urk. 2). Die Parteien leben seit 1. Juni 2003 getrennt. Mit Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 7. November 2003 wurde die Vereinbarung über die Nebenfolgen des Getrenntlebens vorge- merkt bzw. genehmigt (Urk. 7/28).

E. 2

Am 25. August 2005 reichte der Kläger, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fortan Kläger) Scheidungsklage und Weisung des Friedensrichteramtes D._____ bei der Vorinstanz ein (Urk. 1, Urk. 3). Die Beklagte stimmte in der Folge der Scheidung zu (Prot. I S. 7, Urk. 37 S. 1). Für den Verlauf

- 10 - des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 232 S. 2 ff.). Am 22. Dezember 2010 fällte die Vorinstanz das ein- gangs im Dispositiv aufgeführte Urteil, das am 17. August 2011 an die Parteien verschickt wurde (Urk. 232 S. 51).

E. 3

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 hievor basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Mai 2012 mit 99.8 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar 2013, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Index

- 11 -

E. 4

Der Kläger verpflichtet sich, der Beklagten nebst der bereits rechtskräftigen Zahlungsverpflichtung gemäss Dispositiv Ziffer 5.e) des erstinstanzlichen Urteils vom 22. Dezember 2010 (Fr. 256'040.–) eine weitere güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 36'000.– zu bezahlen. Die Beklagte zieht ihren Berufungsantrag Ziffer 3 im darüber hinausgehenden Um- fange zurück.

E. 5

In Abgeltung der Verpflichtung gemäss Ziff. 3.3 der Eheschutzverfügung vom

E. 7

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte.

E. 8

Die Parteien verzichten für beide Instanzen gegenseitig auf Prozessentschädigung." 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. Die Übersetzungskosten betragen Fr. 393.75. 3. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten den auf ihn entfallenden Kostenanteil von Fr. 1'696.90 zu ersetzen. 5. Es werden für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Obergerichtskasse und an das Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein.

- 15 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 373'280.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Juli 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. E. Iseli versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.